

Kindertagesstättenordnung

für die Kindergärten

Backemoor, Burlage, Collinghorst und Hahnentange

sowie für die Kinderkrippen

Collinghorst, Hahnentange und Westrhauderfehn

Präambel

Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Gemeinde Rhauderfehn.

Sie unterstützen und ergänzen die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Kinder brauchen einen Lebensraum, der ihnen verlässliche Beziehungen, Zuwendung und Geborgenheit garantiert und der zur Entfaltung individueller und sozialer Fähigkeiten ausreichend Anregungen und Freiräume bietet. Ausführliche Informationen über die inhaltliche Ausrichtung der pädagogischen Arbeit erfahren Sie aus der Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

Die Arbeit in allen Kindertagesstätten von Rhauderfehn geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättenordnung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Kinder und Jugendhilfegesetz SGB VIII/KJHG der Bundesrepublik Deutschland
- Kindertagesstättengesetz (KiTaG) des Landes Niedersachsen
- Verordnungen für Kindertageseinrichtungen (KiTa-DVO) des Landes Niedersachsen in den jeweils gültigen Fassungen

1. Aufnahme

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes obliegt dem Träger in Absprache mit den Kindertagesstättenleitungen nach festgelegten Aufnahmekriterien. Ein jeweiliger Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bleibt hiervon unberührt.

In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren aufgenommen.

Im Kindergarten werden Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren aufgenommen.

In „altersübergreifenden Gruppen“ können Kinder ab zwei Jahren aufgenommen werden.

Soweit ein Kind einen Betreuungsbedarf aufweist (z. B. Integrationsbedarf, Verhaltensauffälligkeiten), der durch die Einrichtung im Rahmen des dortigen Angebotes nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann, ist es möglich,

dass das Kind nach einer umfangreichen Erprobungsphase von einem dauerhaften Besuch ausgeschlossen werden muss.

Im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes dürfen keine Bedenken gegen eine Aufnahme in der Kindertagesstätte bestehen, das Kind soll frei von ansteckenden Krankheiten sein.

Ohne nachgewiesenen altersentsprechenden Masernschutz gem. § 20 Abs. 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird das Kind in keiner Kindertagesstätte betreut.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

2. Gesundheitsvorsorge

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 IfSG oder anderen ernsthaften Erkrankungen haben die Sorgeberechtigten die Leitung unverzüglich zu informieren.

Nach der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte grundsätzlich erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und eine Gefahr für Gesundheit dieses oder anderer Kinder ausgeschlossen ist. Alle Krankheiten, auch grippale Infekte, müssen ausgeheilt sein. Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Sorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen oder eine Gefährdung der Gesundheit dieses oder anderer Kinder ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen bis eine Klärung erfolgt ist.

Im Interesse des Kindes ist es erforderlich, die Einrichtung über alle chronischen Erkrankungen des Kindes oder eine besondere Familiensituation zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind während der Betreuung in der Einrichtung Notfallmedikamente mit Hilfe der Erzieher/innen einnehmen muss. Sollte dies der Fall sein, sprechen Sie bitte die Leitung an. Grundsätzlich ist es nicht möglich, den Kindern Medikamente zu verabreichen. Für Kinder, die dauerhaft Medikamente brauchen oder bei besonderer ärztlicher Verordnung, können Ausnahmen vereinbart werden. Hierzu folgt die Kindertagesstätte der Empfehlung zur Medikamentengabe des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Hannover.

Bei Lebensmittelunverträglichkeiten und Allergien ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Je nach Art und Schwere der Unverträglichkeit kann es nötig sein, dass die Sorgeberechtigten ein für das Kind geeignetes Essen bereitstellen.

Es liegt im Ermessen des pädagogischen Personals, ein ihnen krank erscheinendes Kind nicht in Empfang zu nehmen. Sollten sich bei einem Kind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte Krankheitsbilder zeigen, werden die Sorgeberechtigten telefonisch benachrichtigt; sie sind verpflichtet ihr Kind unverzüglich abzuholen. Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift sowie die private und dienstliche Telefonnummer anzugeben, unter der sie erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

Vom pädagogischen Personal erkannte auffällige Insekten- bzw. Zeckenbisse/-stiche werden den Sorgeberechtigten des Kindes mitgeteilt.

Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres werden die Sorgeberechtigten über die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes belehrt, ein entsprechendes Merkblatt wird ausgehändigt.

In den Kindertagesstätten können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an diesen Untersuchungen ist freiwillig.

3. Elternvertretung

Jede Gruppe wählt jährlich bis Ende September im Rahmen einer Elternversammlung ein Mitglied als Elternvertreter/in sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin (§ 10 KiTaG).

Aufgabe der Elternvertretung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, mit den in der Einrichtung tätigen Kräften und dem Träger der Einrichtung zu fördern. Die Elternvertretung ist bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Sie vertritt die Interessen der Kinder und deren Erziehungsberechtigten.

Die Elternvertretung wird von der Leitung eingeladen oder hat die Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig vor der Einberufung einer Elternversammlung, spätestens jedoch sieben Tage vorher zu informieren. Der Leitung ist es freigestellt, an diesen Elternversammlungen beratend teilzunehmen. Die Sitzungen der Elternvertretung sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; Inhalte der

Beratungen unterliegen der Verschwiegenheit, Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, ein Teilnehmerverzeichnis ist zu führen. Die Beschlüsse der Elternvertretung sind dem Träger der Kindertagesstätte mitzuteilen.

4. Regelungen über den Besuch der Einrichtung

Die Kindertagesstätte ist in der Regel von montags bis freitags, vormittags und gegebenenfalls nachmittags geöffnet.

Die genauen Öffnungszeiten erfahren Sie in der Kindertagesstätte oder auf der Internetseite der Gemeinde Rhaudefehn als Träger der Einrichtungen.

Über die Schließung der Kindertagesstätte zu besonderen Anlässen und während der Betriebsferien entscheidet der Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat. Die Schließzeiten werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

Sollte es zu einer Pandemie kommen, können die zuständigen Behörden gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die Schließung der Kindertagesstätten anordnen.

Ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Fehlt ein Kind wiederholt länger als drei Tage unentschuldigt, kann der Kindertagesstättenplatz nach vorheriger schriftlicher Anhörung anderweitig besetzt werden.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind regelmäßig zu den vereinbarten Betreuungszeiten pünktlich zu bringen und wieder abzuholen. Ausnahmen bedürfen einer Absprache. Während der Betreuungszeit (inklusive der Teilnahme an externen Veranstaltungen) und auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte ist das Kind gesetzlich unfallversichert. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Sorgeberechtigten, sie geht während des Besuches der Kindertagesstätte auf das Personal der Kindertagesstätte über und beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die zuständige pädagogische Fachkraft. Mit der persönlichen Verabschiedung und Übergabe des Kindes bei der Abholung endet die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Kindertagesstätte und auf dem Nachhauseweg obliegt den Sorgeberechtigten und anderen zur Abholung berechtigten Personen, die der Einrichtung schriftlich und im Voraus genannt wurden. Alle gerichtlich veranlassten Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen. Soll das Kind von einer den Mitarbeitern unbekannt Person aus der Einrichtung abgeholt werden, kann im Not-/Ausnahmefall ein Anruf erfolgen oder eine schriftliche Bestätigung des/der Sorgeberechtigten vorgelegt werden.

5. Versicherung/Haftung

Alle angemeldeten Kinder sind durch die Gemeindeunfallversicherung Hannover in folgenden Fällen versichert:

- Während des Besuchs der Kindertagesstätte sowie bei allen mit der Betreuung verbundenen Aktivitäten. Hierzu zählen auch Aktivitäten der Kindertageseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten und an anderen Orten.
- Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte und direkten Nachhauseweg. (Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, unverzüglich zu melden, damit die Leitung ihrer Meldepflicht nachkommen kann.)

Verlust und Beschädigung/Verwechslung von mitgebrachten Gegenständen der Kinder sind nicht versichert. Eine Haftung wird generell nicht übernommen.

Die Gemeinde Rhaderfehn haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, welche sich unerlaubt aus dem Bereich der Kindertagesstätte entfernt haben. Vorausgesetzt wird, dass keine Aufsichtspflichtverletzung des Personals vorliegt. Die Regelung des § 832 BGB bleibt unberührt.

6. Entgelte

Die Bemessung der zu zahlenden Entgelte ist auf 12 Monate für das jeweilige Krippen-/Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.) ausgelegt und beinhaltet somit auch die Schließzeiten der gemeindlichen Kindertagesstätten (z. B. Sommerferien, Weihnachtsferien). Die Entgelte sind monatlich im Voraus (zum 15.) durchgehend für das jeweilige Krippen-/Kindergartenjahr zu entrichten. Kosten für das Mittagessen werden in Ganztagsgruppen zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Verzehrkostenpauschale beträgt monatlich 3,00 € oder 12,00 €, je nach Einrichtung.

7. Abmeldung

Die Abmeldung kann nur durch schriftliche Mitteilung bei der Kindertagesstättenleitung einen Monat vorher zu folgenden Terminen erfolgen:
31. Januar und 31. Juli

8. Datenschutz

Alle Angaben der Sorgeberechtigten und des Kindertagesstättenkindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

9. Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt ab dem 01.02.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister



Geert Müller

Erläuterung:

Der in dieser Kindertagesstättenordnung verwendete Begriff der Sorgeberechtigten umfasst alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht:

- Vater und Mutter (§ 1626, § 1626a Abs. 1 und § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1 und § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)